

## Verordnung über Preise für die Entsorgung von Abfällen und speziellen Abwässern

Vom 6. März 2007

GS 36.0027

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> und § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987<sup>2</sup> beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Preise für die Entsorgung und Verwertung von Abfällen auf der Deponie Elbisgraben und von speziellen Abwässern in den Abwasserreinigungsanlagen des Amtes für Industrielle Betriebe, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

### § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Deponierung von Abfällen und die Behandlung von speziellen Abwässern werden verursachergerechte und kostendeckende Preise verlangt.

<sup>2</sup> Die Preise richten sich nach der Art und der Menge der Abfälle bzw. Abwässer.

### § 3 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Tarife für die einzelnen Abfall- und Abwasserarten gemäss § 2.

<sup>2</sup> Die Tarife sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

### § 4 Fälligkeit, Mahngebühren und Verzugszinsen

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Ab der zweiten und für jede weitere Mahnung werden CHF 40 in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100  
<sup>2</sup> GS 29.492, SGS 310

### § 5 Schlussbestimmungen

Die Verordnung vom 20. Dezember 1994<sup>1</sup> über die Gebühren für die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal, 6. März 2007

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 31.859, SGS 310

**Anhang (zu § 2): Tarife****A. Tarif für deponierbare Abfälle****1. Grundpreise (exklusive Mehrwertsteuer)**

- |   |   |
|---|---|
| a. Ablagerungen brennbarer Abfälle im Reaktor-Kompartiment Elbisgraben                              | entsprechend dem jeweils gültigen Tarif der KVA Basel |
| b. für nicht brennbare Abfälle  |   |
| 1. Ablagerungen im Reaktor-Kompartiment Elbisgraben   | 140 Fr. je gelieferte Tonne Abfall                    |
| 2. Ablagerungen im Reststoff-Kompartiment Elbisgraben   | 105 Fr. je gelieferte Tonne Abfall                    |
| 3. Ablagerungen im Schlacke-Kompartiment Elbisgraben und in der Deponie Hinterm Chestel in Liesberg | 95 Fr. je gelieferte Tonne Abfall                     |

**2. Erhöhte Preise (exklusive Mehrwertsteuer)**

Für Abfälle, die auf der Deponieanlage Elbisgraben einen erhöhten Aufwand zur Folge haben, wie asbesthaltige Abfälle, wird zum ordentlichen Preis des vorgesehenen Kompartimentes ein Zuschlag verrechnet. Der Zuschlag beträgt maximal 200 Fr. je gelieferte Tonne Abfall

**3. Reduzierte Preise (exklusive Mehrwertsteuer)**

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a. für Abfälle wie Bauschutt, die im Elbisgraben, unabhängig vom vorgesehenen Kompartiment, für bauliche Massnahmen innerhalb der Deponie benutzt werden, beträgt der Preis                            | 90 Fr. je gelieferte Tonne Abfall  |
| b. für Abfälle, die wegen geringfügiger Abweichung von der Reststoffqualität im Reaktor-Kompartiment Elbisgraben entsorgt werden müssen und keinen erhöhten Aufwand zur Folge haben, beträgt der Preis | 115 Fr. je gelieferte Tonne Abfall |

- |  |   |
|--|---|
| c. für homogene Abfälle, die in grösseren Mengen anfallen, unter Langzeitaspekten ein günstiges Deponieverhalten aufweisen und deren Qualität durch den Abfallerzeuger oder Abfalllieferant regelmässig dokumentiert wird, kann das Amt für Industrielle Betriebe Mehrjahresverträge mit gegenüber den Grundpreisen reduzierten Preisen abschliessen. Die Preisreduktion beträgt | maximal 20 Fr. je gelieferte Tonne Abfall |
|--|---|

**4. Abrechnung**

Die von einem Abfalllieferanten in einem Kalendermonat einzeln gelieferten Abfallmengen der gleichen Art werden zusammengezählt und gemeinsam in Rechnung gestellt. Für angebrochene Tonnen wird der anteilmässige Betrag berechnet.

**5. Pauschalbetrag**

Für Kleinlieferungen wird - unabhängig vom benutzten Kompartiment - eine Pauschale von 50 Fr. pro Monat exklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

**B. Tarif für die Annahme und Behandlung von Abfällen und speziellen Abwässern in Abwasseranlagen.****1. Fäkalschlämme**

Fäkalschlämme aus Gruben, Baustellen-WC etc. werden in der Regel gratis angenommen.

**2. Fette und Oele, weitere verwertbare Abfälle**

Die Preise für die Annahme und Verwertung betragen je nach Zusammensetzung des Materials und nach Aufwand für Annahme und Behandlung bis Fr. 70.-/m<sup>3</sup>.

**3. Spezielle Abwässer aus Gewerbe und Industrie**

Die Preise/m<sup>3</sup> sind unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Materials und des Aufwandes für Annahme und Behandlung jeweils pro Abwasserart einzeln vom Amt für Industrielle Betriebe festzulegen.